

Info zum Bildungsurlaub nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW (AWbG)

Arbeitnehmerweiterbildung (Bildungsurlaub)

Beschäftigte haben in Nordrhein-Westfalen einen rechtlichen Anspruch auf Bildungsurlaub zur beruflichen oder politischen Weiterbildung nach dem Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG). Die Anzahl der Tage richtet sich nach der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage. Bis zu fünf Arbeitstage im Jahr können bewilligt werden.

Während des Bildungsurlaubs werden Beschäftigte von ihrem Arbeitgeber freigestellt, bekommen aber das Gehalt voll weitergezahlt. Die Kosten für eine Bildungsurlaubsveranstaltung zahlen die Beschäftigten selbst.

Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW regelt den Bildungsurlaub. Berechtig ist, wer mindestens sechs Monate beschäftigt ist. Bildungsurlaub wird dann auch anteilig bewilligt. Auch **Auszubildende** haben einen Anspruch auf Bildungsurlaub zur politischen Weiterbildung (§ 12a AWbG), allerdings nur 5 Arbeitstage während der gesamten Berufsausbildungszeit – Einzelheiten dazu auf Anfrage.

Was zählt zum Bildungsurlaub?

Als Bildungsurlaub können in der Regel nur Veranstaltungen gebucht werden, die bei einem im Rahmen des Arbeitnehmerweiterbildungsgesetzes anerkannten Weiterbildungsträger stattfinden (diese Anerkennung läuft über die Bezirksregierung Detmold). Diese Veranstaltungen sind dann bei den Trägern entsprechend ausgeschrieben. Typische Anbieter sind zum Beispiel Volkshochschulen (VHS).

Grob einteilen lassen sich die Angebote nach diesen Themen:

- Kaufmännisches, Recht und Finanzen
- EDV-Kurse
- Führungskräftebildungen
- Rhetorik, Kommunikation, Social Media
- Gesundheit und Stressbewältigung
- Sprachkurse (hier ist die 500 km-Grenze zu beachten; siehe unten Nr. 5 mit Ausnahme)
- Ökologie und Umwelt
- Politik und Gesellschaft

Kein Bildungsurlaub sind Veranstaltungen, die

1. der Erholung, Unterhaltung, privaten Haushaltsführung, der Körper- und Gesundheitspflege, der sportlichen, künstlerischen oder kunsthandwerklichen Betätigung oder der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen (Segelschein, Töpferkurs, Kosmetikkurse, etc.)
2. auf das Einüben psychologischer oder ähnlicher Fertigkeiten gerichtet sind,
3. auf den Erwerb von Fahrerlaubnissen oder ähnlichen Berechtigungen vorbereiten,
4. Studienreisen sind oder
5. mehr als fünfhundert Kilometer entfernt von der Grenze des Landes NRW stattfinden (Ausnahme: Veranstaltungen an Orten von Gedenkstätten oder Gedenkorten, die der Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus dienen). Dies kann für Veranstaltungen z.B. in Polen zutreffen.

Eine Entscheidung wird immer im Einzelfall getroffen. Daher sind die Unterlagen zu den Veranstaltungen wichtig für die Antragstellung.

Zusammenfassung und Übertragung von Bildungsurlaub

Der Anspruch auf Bildungsurlaub bezieht sich immer auf ein Kalenderjahr. Hierzu gibt es Ausnahmen; die Zusammenfassung und die Übertragung.

Zusammenfassung der Ansprüche auf Bildungsurlaub aus zwei Jahren:

Falls Sie beabsichtigen, den Bildungsurlaub von 2 Jahren zusammen zu nehmen, kann dies als Rückgriff auf den Bildungsurlaub des vergangenen Jahres erfolgen. Dies wäre dem Arbeitgeber rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, wenn möglich auch bereits mit Angabe des Zeitraums und der Veranstaltung, für die diese Tage benötigt werden. Die dann in dem Folgejahr besuchten Veranstaltungen müssen dadurch inhaltlich, zeitlich oder organisatorisch zusammenhängen. So haben Sie die Möglichkeit, an längeren oder mehreren zusammenhängenden Veranstaltung von insgesamt mehr als fünftägiger Dauer teilzunehmen. Der Besuch von thematisch voneinander unabhängigen Veranstaltungen zählt nicht dazu.

Eine andere Möglichkeit ist der Vorgriff. Dabei wird der Bildungsurlaub von diesem Jahr mit dem Anspruch des noch kommenden Jahres zusammengefasst (**bei entsprechendem nachgewiesenem Bedarf in diesem Jahr**).

Übertragung auf das Folgejahr bei Ablehnung aus betrieblichen Gründen:

Der Arbeitgeber kann aus zwingenden betrieblichen oder dienstlichen Belangen den beantragten Bildungsurlaub ablehnen. Auch, wenn Urlaubsanträge anderer Mitarbeitender dem Bildungsurlaub entgegenstehen. Wenn der Arbeitnehmer aus diesen Gründen an einer beantragten und ihm zustehenden Veranstaltung nicht teilnehmen konnte, dann sind diese nicht genommenen Bildungsurlaubstage aus dem laufenden in das kommende Kalenderjahr zu übertragen. Diese Übertragung erfolgt einmalig und nur, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht.

Diese Tage können dann im Folgejahr frei genommen werden und sind nicht wie bei der Zusammenfassung auf Veranstaltungen mit sachlichem Zusammenhang beschränkt. In diesem Fall müssen Sie keinen Antrag auf Übertragung stellen.

Wie beantrage ich Bildungsurlaub?

Zunächst besorgen Sie sich die erforderlichen Unterlagen vom Seminarveranstalter. Da Sie diese Unterlagen nur dort bekommen, sollten Sie diese mindestens zwei Monate vor der Veranstaltung anfordern, damit Sie diese rechtzeitig beim Arbeitgeber vorlegen können.

Spätestens **sechs Wochen** vor Beginn der Veranstaltung muss dem Arbeitgeber Ihre **Mitteilung** schriftlich vorliegen. Mit den erforderlichen Unterlagen zum Programm (Zielgruppe, Lernziele und –Inhalte, zeitlicher Ablauf) reichen Sie diese ein. Eine Ablehnung ist in Ausnahmefällen möglich und muss vom Arbeitgeber begründet werden. Hierzu zählen z.B. zwingende betriebliche oder dienstliche Belange oder Urlaubsanträge anderer Arbeitnehmer. Daher klären Sie dies vorab mit Ihrer Führungskraft.

Verweigert der Arbeitgeber die Freistellung, hat er dies dem Arbeitnehmer innerhalb von drei Wochen nach seiner Mitteilung schriftlich zu erklären. Verbleibt diese Verweigerung, gilt die Freistellung für den Bildungsurlaub als erteilt.

Ihre Ansprechpartnerinnen bei der VHS Detmold-Lemgo für weitere Informationen:

Dr. Sibylle Hädrich-Meyer
Tel. 05231 / 977 – 254
haedrich-meyer@vhs-detmold-lemgo.de

Ines Kortemeier
Tel. 05261 / 213 – 226
kortemeier@vhs-detmold-lemgo.de